

### **HINWEIS an SpA:**

#### Öko. BaF:

Der zusätzliche Bedarf in der Öko-BaF wird bei mindestens einer halben Stelle (EGr. 9b) liegen.

Bisher erfolgt die Überwachung der Freiflächengestaltungspläne insbesondere in Bezug auf Bäume, die der Baumschutzverordnung unterliegen und deren Ersatzpflanzungen. Der Prüfungsumfang und die Fallzahlen betroffener Vorhaben wird sich durch die neue Satzung mehr als verdoppeln, da die dauerhafte Erhaltung der Pflanzmaßnahmen überwacht und eingefordert werden muss. Das werden von Jahr zu Jahr bez. Genehmigung zu Genehmigung immer mehr Vorhaben, die dauerhaft stichprobenartig im Blick gehalten und deren Einhaltung eingefordert werden müssen (z.B. Aufforderung und Durchsetzung von Nachpflanzungen verfahrensfreier Vorhaben aufgrund von Anzeigen).

Baukontrolleur: VGr. 9b bei 0,5 Teilzeit z.B. 39.050 € / a

#### Planannahme:

Auch hier kommt es zu einer Aufgabenmehrung zum Einen durch die Prüfung auf Vollständigkeit zum Anderen durch die Erhöhung formeller und informeller Antragszahlen und "Schwarzbauaufnahmen" durch den Erlass der Satzung insgesamt. Daher ist auch hier von einer Erhöhung um eine halbe Stelle auszugehen.

Techn. Ang. EGr. 10 bei 0,5 Teilzeit z.B. 39.600 € / a

#### Planprüfung:

Die Prüfung örtlicher Bauvorschriften nach Art. 81 BayBO obliegt sowohl SpA als Vertretung der Planungshoheit als auch der BaF als federführende Behörde. Daher kommt es in der BaF -unabhängig von SpA- bei jedem einzelnen Planprüfer zu einem Prüfungsmehraufwand.

Bei derzeit ca. 7 technischen Planprüferstellen und einer dafür veranschlagten Mehrarbeit von jeweils 10 – 15 %, käme es insgesamt auf 70 – 105 % zusätzlicher Prüfung. Daher ist hierfür mindestens eine halbe Stelle zu veranschlagen.

Planprüfer in EGr. 11 bei z.B. 0,5 Teilzeit: 44.450 € / a

#### Verwaltung:

Durch den Aufwand verfahrensfreier Vorhaben (insbesondere durch Anzeigen), die dadurch erforderlichen isolierten Abweichungen und die sich durch die Satzung zuspitzenden Beschwerden, welche federführend durch die Verwaltung bearbeitet werden, kommt es hier auch zu einem erheblichen Mehraufwand. Hierbei ist auch bedacht, dass die Verwaltung bei der Weiterleitung eventueller OWiG-Verfahren anlässlich dieser Satzung an das RA beteiligt ist. Daher wird ein dauerhafter Bedarf von einer ganzen Stelle veranschlagt.

Beamter A 10 bei Vollzeit 80.700 €